

lich wäre, zu gunsten des im Buchhandel üblichen Barpaket-Verkaufes und der alljährlich zur Buchhändlermesse in Leipzig stattfindenden Abrechnungen eine der im Gesetzentwurf, Tarifnummer 6, Absatz 2, enthaltenen Ausnahmen entsprechende analoge Stempelbefreiung festgesetzt werden würde.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand hält sich vielmehr zu der ergebensten Bitte berechtigt:

der hohe Reichstag wolle dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885, soweit durch denselben eine Abgabe für Quittungen und Frachtpapiere eingeführt werden soll, seine Zustimmung versagen.

In größter Ehrerbietung

Leipzig den 10. Januar 1894.

**Der Vorstand  
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.**

- Dr. Eduard Brodhaus=Leipzig, I. Vorsteher.
- Arnold Bergstraeßer=Darmstadt, II. Vorsteher.
- Max Riemeyer=Halle a/S., I. Schriftführer.
- Johannes Stettner=Freiberg i/S., II. Schriftführer.
- Franz Wagner=Leipzig, I. Schatzmeister.
- Heinrich Wichern=Hamburg, II. Schatzmeister.

### Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

(Nr. 113 der Drucksachen des Reichstags.)

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die infolge des Vertrags gemachten Auswendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Wert zu vergüten. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenwärtigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Teilzahlungen ganz

oder teilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache, zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel, ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen verkauft, oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Der allgemeine Teil der Begründung hierzu lautet:

Der Umfang, welchen die Veräußerung beweglicher Sachen gegen ratenweise Abzahlung des Preises in Deutschland erreicht hat, und die Mißstände, die bei diesem Abzahlungsverkehr hervorgetreten sind, haben seit Jahren zu öffentlichen Erörterungen Anlaß gegeben, welche ein Vorgehen der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiet bezwecken. Zum Teil wird die ganze Geschäftsform für wirtschaftlich schädlich erachtet und demgemäß verlangt, daß dem Abzahlungsverkehr als solchem entgegengetreten werde; zum Teil wird wenigstens auf Maßregeln behufs Beseitigung der mit diesem Verkehr verbundenen Mißstände gedrungen. Die Petitionskommission des Reichstags hat mehrfach Veranlassung gehabt, sich mit Eingaben, welche auf Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte abzielen, zu befassen (Drucksachen des Reichstags 1887 I. Nr. 154; 1888/89 Nr. 122; 1890/92 Nr. 350); sie hat auch wiederholt beantragt, die Petitionen dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Im Plenum des Reichstags sind die darüber erstatteten Berichte nicht zur Verhandlung gelangt; doch ist auch dort die Frage der Abzahlungsgeschäfte schon in früheren Jahren berührt worden (Sitzungen vom 12. November 1889 und vom 17. und 24. November 1891; Stenographische Berichte 1889 S. 251 ff., 1891 S. 2905, 2906, 3026, 3029, 3036). In der Fachliteratur wie in der Tagespresse hat der Gegenstand vielfache Beleuchtung gefunden, zahlreiche Berichte von Handelskammern (vergl. die Zusammenstellung bei Hausmann: die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, Berlin 1891, S. 103 bis 163) haben sich damit beschäftigt. Nachdem dann von Seiten der Bundesregierungen umfassende Erhebungen über den Abzahlungshandel stattgefunden hatten, erschien die Frage, ob und inwieweit eine gesetzliche Regelung angezeigt ist, zur Entscheidung reif. Demgemäß ist unter dem 23. Dezember 1892 dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, zur Beschlussfassung vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags 1892/93 II. Nr. 69). Der Reichstag verwies den Entwurf an eine Kommission, die ihn einer eingehenden Prüfung unterzogen und hierüber schriftlichen Bericht erstattet hat (Nr. 176 der Drucksachen). Im Plenum hat bei der vorgerückten Zeit die Vorlage nicht mehr zur Erledigung gebracht werden können. Die von der Reichstagskommission beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen sind als sachgemäß zu bezeichnen, und der gegenwärtige Entwurf hat daher durchweg die Fassung erhalten, welche der früheren Vorlage durch die Kommission des Reichstags gegeben war.

Die Abzahlungsgeschäfte, um die es sich handelt, werden in der Art geschlossen, daß die Sache dem Erwerber alsbald zur Benutzung übergeben wird, während er den Preis in Teilzahlungen von bestimmter Höhe und in bestimmten Fristen zu entrichten hat. Hierbei ist es ganz überwiegend üblich, daß bis zur völligen Entrichtung des Preises das Eigentum der Sache dem Veräußerer verbleibt; zu diesem Zweck wird entweder ein Kaufvertrag unter der Vereinbarung abgeschlossen, daß dem Verkäufer das Eigentum der verkauften Sache bis zur Tilgung des Preises vorbehalten sein soll; oder es wird die Form eines Mietvertrages gewählt, mit der Abrede, daß, wenn die gezahlten Mietzinstraten eine bestimmte Höhe erreicht haben, das Eigentum der Sache — sei es von selbst, sei es durch besonderen Uebergabeakt — auf den Mieter übergehen